

VORGEHEN BEI EINEM GEMEINSAMEN SCHEIDUNGSBEGEHREN MIT TEILEINIGUNG

Anmerkung: Das im Folgenden beschriebene Verfahren gilt auch für die Trennung und die gerichtliche Gütertrennung auf gemeinsames Begehren bei Teileinigung.

Ehegatten, die gemeinsam die Scheidung begehren, müssen eine Vereinbarung treffen, bevor sie beim Gericht ein schriftliches Begehren stellen. Dazu können sie Fachstellen (Rechtsberatung, Mediation) oder eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt beiziehen.

Eine **Teileinigung** liegt vor, wenn sich die beiden Ehegatten lediglich darüber einig sind, dass sie sich scheiden lassen wollen, jedoch nicht über die Modalitäten einer Scheidung.

Vereinbarung und schriftliches Scheidungsbegehren an das Gericht:

Die Ehepartner erstellen eine **schriftliche Vereinbarung** (s. auch PDF «Worauf muss man achten, bevor man eine Vereinbarung unterschreibt?») **mit den Punkten, über die sie sich einig sind**. Es kann vorkommen, dass sie sich nur darüber einig sind, dass sie sich scheiden lassen wollen, dass aber sämtliche Folgen der Scheidung Streitpunkte darstellen.

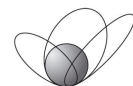
Die Vereinbarung muss für beide Parteien gerecht sein. Folgende Punkte müssen geregelt werden:

- allfällige Ausrichtung eines nahehelichen Unterhaltsbeitrags oder Verzicht darauf;
- güterrechtliche Auseinandersetzung;
- Zuteilung der Familienwohnung;
- Teilung der Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge;
- Aufteilung der Gerichtskosten (und der Anwaltskosten, wenn die Ehepartner eine Anwältin/einen Anwalt beigezogen haben).

Bezüglich der Kinder (insbesondere betreffend Obhut und elterliche Sorge) können die Ehegatten selbst keine Vereinbarungen treffen, sondern lediglich der RichterIn bzw. dem Richter gemeinsame Anträge unterbreiten.

Nach Abschluss der schriftlichen Vereinbarung bereiten die Eheleute ein gemeinsames Scheidungsbegehren mit Teileinigung vor. Das Scheidungsbegehren muss Folgendes umfassen:

- genaue Namen und Bezeichnungen der Ehegatten oder der gesetzlichen Vertretung (Anwältin/Anwalt);
- Wohnsitz der beiden oder der gesetzlichen Vertretung (Anwältin/Anwalt);
- Erwähnung des gemeinsamen Scheidungsbegehrens;



- die schriftliche Vereinbarung (wenn sich die Eheleute über bestimmte Scheidungsfolgen einigen konnten);
- allfällige gemeinsame Beschlüsse in Bezug auf die Kinder;
- alle erforderlichen Unterlagen: Familienbüchlein, Belege über die Einkünfte beider Ehegatten, Bescheinigungen der Einrichtungen für die berufliche Vorsorge, Ehevertrag (falls vorhanden), Mietvertrag für die Familienwohnung, Policen der Krankenkassen und Lebensversicherungen (falls vorhanden) usw.;
- Datum des Scheidungsbegehrens und Unterschriften beider Ehegatten.

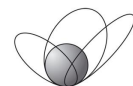
Die Ehepartner **überlassen es dem Gericht, die Punkte zu regeln, in denen sie sich nicht einig sind**. Dabei kann es sich beispielsweise um die Höhe der Unterhaltsbeiträge oder die Zuteilung der Obhut über die Kinder handeln. In den Fragen, in denen sie sich nicht einigen können, stellen beide Ehegatten ihren jeweiligen Standpunkt und ihre Wünsche dar. Das Gericht fällt dann eine Entscheidung zu diesen Punkten.

Haben sie die verschiedenen Unterlagen beisammen, müssen diese beim **Bezirksgericht** am Wohnort des Ehepaars eingereicht werden. Wenn das Paar nicht mehr zusammenlebt und in verschiedenen Bezirken wohnt, kann das Begehren wahlweise an das **Bezirksgericht** am Wohnsitz des einen gestellt werden.

Achtung: Ein gemeinsames Scheidungsbegehren mit umfassender Einigung muss an die **Gerichtspräsidentin bzw. den Gerichtspräsidenten** des Bezirksgerichts gerichtet werden, ein Scheidungsbegehren mit Teileinigung dagegen an das **Bezirksgericht**.

Anhörung der Ehegatten:

Sobald das Scheidungsbegehren beim Gericht eingegangen ist, wird ein Termin für eine **Anhörung** festgesetzt, bei der die Richterin bzw. der Richter feststellt, ob sich beide Ehepartner tatsächlich und aus freiem Willen scheiden lassen wollen. Die Richterin bzw. der Richter hört sich den Standpunkt und die Wünsche jedes Ehepartners an, ohne nach den Gründen für die Auflösung der Ehe zu fragen.



Vorgehen

- Die Ehegatten werden in Bezug auf das Scheidungsbegehren, die Scheidungsfolgen, über die sie sich geeinigt haben, sowie die Erklärung, dass die übrigen Folgen gerichtlich zu beurteilen sind, angehört.

Strittige Punkte: Jeder Ehepartner teilt in seinem schriftlichen Antrag und bei der Anhörung seine Wünsche mit. Das Bezirksgericht regelt diese Punkte im Scheidungsurteil, das auch alle Punkte enthält, in denen sich die Ehepartner einig sind.

Scheidungsurteil:

Das Bezirksgericht spricht die Scheidung oder die Trennung und gerichtliche Gütertrennung aus. Das Urteil umfasst die vom Gericht genehmigte Teileinigung der beiden Partner sowie den Entscheid des Gerichts bezüglich der strittigen Punkte.

Kommt auch dann keine Einigung zustande, sind die Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren nicht mehr erfüllt. In diesem Fall hat der Ehepartner, der sich nach wie vor scheiden lassen möchte, die Möglichkeit, statt des gemeinsamen Scheidungsbegehrens ein einseitiges Begehren zu stellen.